Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 14. Montag den 1. Februar 1847.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 126. (3) Nr. 31700.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 16. und am 21. November l. J., Z 46166 und 41874, im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Carl Moser, Rohrsessel-Erzeuger, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 943, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die Thüren, Fenster und Portalauslagen so luftdicht zu verschließen, daß das Eindringen des Staubes, der Nässe, besonders bei Wetterregen, der Zugluft, und endlich im Winter der Kälte verhindert, und durch den letztern Umstand auch eine Holzersparung erzielt werde. — 2) Dem Joseph Zach, Mechaniker, wohnhaft in Wiener Neustadt, Nr. 275, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der bisher bestehenden Zucker-Raffinirungs-Dampfapparate. — 3) Dem Franz Xaver Meill, Privilegiums-Inhaber, und dem Franz Anton Pacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 704, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an der unterm 16. August 1839 privilegirten Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1. Schiffe keineswegs umschlagen oder untergehen können, wobei zugleich auch die Tiefe des Wassers durch eine Vorrichtung genau angezeigt werde; 2. dieselben auf einen Griff augenblicklich zum Stillstehen gebracht werden; ferner 3. in nöthigen Fällen eben so gut rückwärts, wie vorwärts laufen können, und 4. die Einrichtung der Hebel dabei, jene anderer Schiffe an Leichtigkeit und Kraftgewinnung um das Vierfache übertreffe. — 4) Dem Joseph Müller, Müllermeister, wohnhaft in Syhrn, unter der Herrschaft Kranichberg in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die Erbsen vorzüglich durch Wärme und Dörren, so wie durch eine hiezu erfundene Maschine zu enthülsen, zu spalten, und von allen zur menschlichen Speise nicht geeigneten Gegenständen vollkommen zu reinigen. — 5) Dem Antoine Le Lyon, Waffenschmid, wohnhaft in Sancere, Departement du Cher, in Frankreich, (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Spritze mit ununterbrochenem Strahl und mit Luftdruck. (In Frankreich ist diese Erfindung vom 14. April 1845 an, auf zehn Jahre patentirt.) — 6) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und Gerichtsadvokat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Anwendung atmosphärischer Triebkraft und in der Verfertigung von Röhren, sowohl für atmosphärische Eisenbahnen mit feststehenden Pistons und laufenden atmosphärischen Röhren, als auch zu andern Zwecken. — 7) Den Gebrüdern Edlen v. Rosthorn, Fabriksbesitzer zu Oed in Niederösterreich, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 681, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der fabriksmäßigen Erzeugung von Metalldrähten aller Art, mittelst Maschinen Drahtzugschriben für jede beliebige Kraft. — 8) Dem Franz Heller, Drechsler und Kammmacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die verschiedensten Drechslerwaren aus allen für die Drehbank sich eignenden Materialien, namentlich aber die sogenannten Commercial-Artikel, welche man für alle

Arten von Webestühlen und zur Zeug-Fabrication überhaupt bedarf, nicht nur besser und vollkommener, sondern auch bequemer, schneller und leichter, mithin auch um billigere Preise, als bisher, darzustellen. — 9) Dem François Durand, Mechaniker, wohnhaft in Paris, rue neuve Popincourt, Nr. 9, und dem David Frainçois Louis Ruchet, Gutsbesitzer, wohnhaft in Aigle, im Cantone Waadt in der Schweiz, (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, um ohne Naht und Leim lederne Säbel- und Degenscheiden, Patrontaschen, Schläuche und Eimer zum Feuerlöschen, Rollen zu Spinn-Maschinen, Stöcke, Peitschen, und Futterale überhaupt zu verfertigen. — 10) Dem Eduard Rosmanith, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Metallbuchstaben, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1. die Buchstaben aus einer eigenen Metall-Composition gegossen, viel zäher werden, als die aus Zink gegossenen, und vor jenen aus Bleimasse den Vortheil haben, daß sie viel reiner und schärfer bearbeitet werden können; 2. eine ganz neue Art von Modellirung angewendet werde, wodurch die Buchstaben bedeutend billiger hergestellt werden können, und 3. die Buchstaben durch eine verbesserte Lackirung einen größern Glanz und Dauer erhalten, als die bisher erzeugten. — 11) Dem Georg Peringer, beeideter Weinschätzmeister, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 14, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Faßspunden, deren Vortheil im Wesentlichen darin bestehe, daß hierdurch zur Zeit des durch die Gährung des Weines bewirkten Steigens desselben in dem Fasse das Oeffnen des Fasses beim Spundloche möglich sey, ohne daß der herausteigende Wein wie bei den bisher üblichen Faßspunden verschüttet wird, wodurch zugleich das hierbei nicht seltene Springen der Fässer an schadhaften Stellen sicherer vermieden werden könne. — 12) Den Gebrüdern Balleydier, Besitzern einer Gießerei, wohnhaft in Mailand, Vicolo de Capuccini, Nr. 696, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung einer Maschine zum Krämpeln der Wolle und der Pferdehaare (il crine.) — 13) Dem Alois Dittrich, Bürger und Hausbesitzer, wohnhaft in Jägerndorf in k. k. Schlesien, Nr. 249, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die in Einrichtungsstücken und andern Gegenständen befindlichen Wanzen durch Anwendung einer Tinctur und Salbe zu vertilgen, und die Ansetzung des Samens oder der Eier derselben auf Jahre lang unmöglich zu machen. — 14) Dem Giovanni Battista Piatti, Mechaniker, wohnhaft gegenwärtig in Paris, rue de la Rochefoucauld, Nr. 7, (durch Francesco Piatti, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Borgo della Stella, Nr. 230,) für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung von fünf Sicherheitsvorrichtungen, um Unglücksfälle auf Eisenbahnen zu verhüten, so wie eines Geschwindigkeitsmessers der Trains auf diesen Eisenbahnen. — 15) Dem Johann Battisti, k. k. Post-Conducteur, wohnhaft in Innsbruck, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, den lästigen und gesundheitswidrigen starken Rauch und den beschmutzenden Ruß, sowohl bei den argandischen Lampen, als auch bei jeder andern Baumölbeleuchtung gänzlich zu beheben, und die Flammen heller zu machen, ohne daß ein oftmaliges Putzen nothwendig sey. — 16) Dem August Kitschelt, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 98, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung: 1. an der unterm 28. October 1814 privilegirten Erfindung, alle Gattungen Meubles von Eisen herzustellen, und 2. in der Erzeugung aller Baugegenstände, als: Stiegengeländer, Gartengitter u. s. w. auf dem nämlichen Wege aus Metallen, wodurch die Meubles an Leichtigkeit und Dauerhaftigkeit gewinnen, und demungeachtet im Preise geringer zu stehen kommen, die Baugegenstände aber mit besonderer Festigkeit und größerer Zierlichkeit und Wohlfeilheit als die bisher bestehenden hergestellt werden. — Laibach am 28. December 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 151. (2) Nr. 353.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte die in der Rechtssache des Nicolaus Recher, gegen Damian Klanzher, pct. schuldiger 6500 fl. c. s. c., zur executiven Versteigerung des, dem Executen gehörigen, auf 4999 fl. 50 kr.

geschätzten, hier am Domplatze sub Consc. Nr. 306 gelegenen Hauses, auf den 11. Jänner l. J. angeordnete erste Feilbietungstagsatzung, über Ansuchen des Executen und hierüber erfolgte Einwilligung des Executionsführers, Nicolaus Recher, durch Dr. Wurzbach, auf den 22. März d. J. erstreckt, sohin die zweite auf den 26. April und die dritte auf den 31. Mai l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solches bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder beim Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 12. Jänner 1847.

Z. 140. (3) Nr. 53.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Suppantschitsch, Handelsmannes hier, gegen Johann Koschier, als Vormund der m. Franzisca, Vincenz, Anna, Konrad und Cäcilia Herleinsperger, dann Maria Herleinsperger und Josepha Grohmann, pct. 429 fl. 27 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des den Exequirten gehörigen, auf 2301 fl. 40 kr. geschätzten, in der Stadt sub Consc. Nr. 66 gelegenen, dem Stadtmagistrate hier dienstbaren Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. Februar, 22. März und 26. April l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 5. Jänner 1847.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 141. (3) Nr. 118.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bergamte zu Idria in Krain ist die Stelle eines Maurer-Polirs zu besetzen, mit welcher ein Monats-Lohn von 22 fl. verbunden ist. Die für diesen Dienst geforderten Eigenschaften sind: Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, das zunftmäßig erlernte Maurer-Handwerk, fertiges Lesen, Schreiben und Rechnen, Kenntniß der architektonischen Zeichnung und die Fähigkeit, kleine Baupläne und Überschläge sebst zu verfassen, und nach vorgelegten Plänen auch größere Baue auszuführen. Bittsteller haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 1. März 1847 unmittelbar, und wenn sie schon in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden an das gefertigte k. k. Bergamt einzusenden und sich hierin über ihr Lebens- und allfälliges Dienstalter, über die oben bezeichneten Eigenschaften, über körperliche Beschaffenheit und ihren Gesundheitszustand, dann ledigen oder verheiratheten Stand und deren Kinderzahl legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit dem hiesigen Beamtens- und Arbeitersstande verwandt sind.

K. K. Bergamt Idria am 22. Jänner 1847.

Z. 158. (2) Nr. 112/20.

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 1 März 1847 und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5½ Uhr, Statt finden werden. — Die Anmeldung der Privatschüler hat am 28. Februar Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr bei der Diöcesan-Schulenoberaufsicht zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls früher schon bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Laibach am 28. Jänner 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 155. (2) Nr. 3215.

Licitation.

Die Herabsteigerung der für mehrere Bauherstellungen an der Pfarrkirche St. Peter zu

Commenda höhern Orts adjustirten Kosten und zwar für die Meisterschaften pr. 590 fl. 28 kr. und für die Materialien pr. . 172 „ 38 „

Summa . . 763 fl. 6 kr.

wird am 26. Februar d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Bezirkskanzlei Statt finden; wozu die Baulustigen zur zahlreichen Erscheinung mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bishin auch die Licitations-Bedingnisse sammt den Bauacten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Münkendorf am 22. Jänner 1847.

Z. 156. (2) Nr. 51.

Licitation.

In Folge löblicher k. k. Kreisamts-Verordnung vom 4. Jänner d. J., Z. 21383, wurde der Bau zweier neuer Brücken und eines Kanals über den Knes- und Beischeidbach an der Communalstraße zwischen Kreuz und Commenda St. Peter bewilliget.

Die Herabsteigerung der hiefür auf 533 fl. 39 kr. veranschlagten Kosten wird am 25. Februar d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei dieser Bezirksobrigkeit Statt finden, allwo auch bishin die darauf Bezug habenden Bauacten sammt den Licitationsbedingnissen täglich eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 28. Jänner 1847.

Z. 144. (2) Nr. 4573.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in der Executionsführung des Jacob Habe, Vormundes des mj. Joseph Poshenu von Schwarzenberg, gegen Anton Petrizh von Doleine, wegen 200 fl., in die Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, auf 56 fl. 5 kr. geschätzten Fahrnisse, und dessen auf 1010 fl. bewertheten 1/8 Hube sub Urb. Nr. 19, Rect. Z 3, dem Gute Leutenburg dienstbar, bewilliget, und die Termine auf den 25. Februar, 27. März und 26. April 1847, mit dem Beisatze ausgeschrieben worden, daß die Pfandstücke nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können bei Gericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 15. November 1846.

Z. 145. (2) Nr. 4428.

Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Naglost, Vormünderinn der Josepha Naglost, wegen schuldiger 440 fl., in die executive Veräußerung der, den Eheleuten Joseph und Ursula Kallin gehörigen, gerichtlich auf 1517 fl. 32 kr. geschätzten 1/3 Hube sub Urb. Nr. 28, Rect. Z. 20 dem Gute Leutenburg dienstbar, gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungs-Termine, nämlich auf den 11. März, 12. April und 15. Mai 1847, jedesmal in loco Losche mit dem Anhange ausgeschrieben worden, daß diese Realität nur bei dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei Gericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 4. November 1846.

Z. 147. (2) Nr. 38.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Herr Dr. Johann Achazhizh, wider Blas Schemla und seine allfälligen Erben, die Klage auf Indebite-Haftung der aus dem Urtheile vom 22. Jänner 1791 auf dem, der Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren Acker u novim polu ta velka, sub Top. Nr. 287/42 und 288/43 intabulirten Forderung pr. 30 fl. L. W. oder 25 fl. 30 kr, eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 5. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet wird.

Da der Aufenthalt des Geklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung, auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Prettner von Radmannsdorf als Curator bestellt. Welches ihnen zu dem Ende bekannt gegeben wird, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung persönlich oder durch einen Gewaltsträger zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, und überhaupt nach den bestehenden Gesetzen einzuschreiten wissen mögen, widrigens bei der Verhandlungstagsatzung mit dem aufgestellten Curator verfahren und nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden wird.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. Jänner 1847.

Z. 139. (3) Nr. 1935.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Joseph Marquart von Nassenfuß, Bevollmächtigten der Frau Aloisia Jurkovitsch von Hof, wegen schuldiger 300 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Mathias Supanz gehörigen, zu Selo liegenden, der Herrschaft Neudegg sub Rect. Nr. 119 dienstbaren Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 17. Februar, 18. März und 17. April 1847, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco Selo mit dem Beisatze angeordnet worden, daß besagte Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 376 fl. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract liegen hieramts zur Einsicht.

Bezirksgericht Neudegg am 31. December 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 161. (1) Nr. 173.

Currende.

Bestimmung des Stämpels für Steuernachsichts-, Nachlaß- und Abschreibungs-Gesuche. — In Folge Allerhöchster Entschließung vom **26.** November v. J. unterliegen die Gesuche um Steuernachsichten-, Nachlässe- und Steuerabschreibungen, in so ferne es sich um directe Steuern handelt, und derlei Gesuche überhaupt nach dem Stämpel- und Targesetze und den darüber erfolgten Erläuterungen stämpelpflichtig sind, nicht dem Stämpel für Recurse, (§. **70** Zahl **9** und §. **53** Zahl **9** des italienischen Textes,) sondern dem im §. **69** des deutschen, und §. **52** des italienischen Textes, des Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen gewöhnlichen Eingabenstämpel. — Diese mit dem hohen Hofkammerdecrete vom **1.** December v. J., Z. **37723**, bekannt gegebenen Bestimmungen werden zu Folge anher gemachter Eröffnung der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung vom **26.** v. M., Z. **12957**, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den **10.** Jänner **1847.**

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Z. 149. (1) Nr. 31,944|2161.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung über die freiwillige Ablösung der Naturalfrohnen und der Naturalzehente. — Seiner k. k. Majestät sind von mehreren Seiten bezüglich auf die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften und Zehentherren in Natur zu leistenden Frohnen und Zehente, Wünsche sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten bekannt geworden, welche dahin abzielen, daß in der Art der Abstattung dieser Verpflichtungen, dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Cultur die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde. — So wie nun Seine Majestät einerseits fest und unabänderlich entschlossen sind, alle wohlbegründeten grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, eben so finden sich Allerhöchstdieselben andererseits geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohne und die Natural-Zehente, theils durch Beseitigung einiger, solche (auch bisher gestattete) Abfindungen erschwerenden Vorschriften, theils durch neue sie erleichternde Bestimmungen, insoweit es ohne Gefährdung der Rechte eines Dritten möglich ist, unter Mitwirkung der k. k. Behörden zu befördern. — Zu diesem Ende haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. December 1846 die Kundmachung nachstehender Vorschriften allergnädigst zu befehlen geruhet: 1. Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Capitals, durch Grundabtretung, oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen, abgelöset werden. — 2. Derlei Uebereinkommen bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes, welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig verfaßt sind und nichts Gesetzwidriges enthalten, ohne Anstand zu ertheilen ist. Durch diese Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die Roboth oder der Zehent mittelst einer zugesicherten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöset worden ist, die Eintreibung dieser Letztern im politischen Wege zu geschehen habe. — 3. Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreisamt vorläufig die Aeußerung des Landrechtes, in dessen Landtafel das Gut des Grund- oder Zehentherrn gehört, darüber einzuholen, ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. — Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten: a) Wenn das Gut, dessen Besitzer Roboth oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist, und die Uebereinkunft sich nicht auf die im §. 6 bezeichnete Art der Roboth- oder Zehent-Ablösung beschränkt; — d) wenn das Gut Fideicommiß oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist; — c) wenn sich unter Miteigenthümern eines Gutes Verschiedenheit der Meinungen äußert. — 4. Auf gleiche Art hat das Kreisamt, wenn der eine oder der andere Theil aus was immer für einem Grunde über das Seinige zu verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen. — 5. Das Landrecht

hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Curator zu bestellen und dessen Aeußerung abzufordern. Die Frist, binnen welcher die Gläubiger oder der Curator sich äußern sollen, ist auf wenigstens 90 Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden. — Die Genehmigung kann mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Behörde, ungeachtet der von einzelnen Gläubigern oder dem Curator verweigerten Beistimmung dann ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß davon kein Nachtheil für die Widersprechenden zu besorgen sey. — Wird Zehent oder Roboth ein für alle Mal mit dem Capitale abgelöst, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und andere dinglichen Rechte sich auch auf dieses Capital erstrecken. — Eben so sind, wenn dieses Capital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundeigenthum durch Tausch an die Stelle des Zehentes oder der Roboth tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern. — 6. Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besitzer eines freieigenen Gutes anstatt der Roboth oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert, oder von dem Unterthane gegen Aufhebung der Roboth, auf ein ihm gegen den Grundherrn zustehendes Weide-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird. — Hiezu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Beistimmung der Gläubiger oder des Landrechtes. — 7. In Rücksicht der zu Fideicommißgütern gehörigen Robothen und Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Curatoren des Fideicommisses und der Nachkommenschaft über die Genehmigung des Ablösungsvertrages zu entscheiden. — Die von dem Fideicommißbesitzer angesuchte Genehmigung kann ungeachtet der von Anwärtern oder Curatoren verweigerten Beistimmung ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß sie dem Fideicommisse nicht nachtheilig sey. Zur Ablösung des Zehents oder der Roboth für ein Fideicommiß bedungene Capitalien sind als Stammvermögen des Fideicommisses zu Gericht zu deponiren, zur Abfindung überlassene Grundstücke dem Fideicommisse in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideicommißbesitzern für aufgehobene Zehente oder Robothen eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideicommisse einverleibt werden. — Diese Bestimmungen finden auch auf Güter, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung. — 8. Bei Lehengütern ist über den Ablösungsvertrag auch der Lehenherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideicommisse ertheilten Vorschriften zu verfahren. — In Rücksicht aller landesfürstlichen Lehen oder Afterlehen ist mit der kreisämtlichen Bestätigung des Vertrages auch die lehensherrliche Bewilligung als ertheilt zu betrachten. Das Kreisamt wird jedoch hiebei Sorge zu tragen haben, daß, wenn die Ablösung der Frohne oder des Zehents bei einem Lehengute mit einem Kapitale ein für alle Mal geschehe, das Kapital im geeigneten Wege sogleich mit dem Lehensbande vinculirt werde, da es hiefür einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird. — 9. Ueber die Rechte der Nutzeigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur. — 10. In Rücksicht der anstatt der Roboth oder des Zehents bedungenen Jahresrenten gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Robothen oder Zehente selbst zugestanden sind. — Wird zur gänzlichen Abfindung für die Robothen oder Zehente ein dem Grund- oder Zehentherrn verschriebenes oder zur Befriedigung desselben von anderen geborgtes Kapital auf das bisher mit Roboth oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken. — Ein solches Kapital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die nach Bestimmung der Jurisdictionsnorm berufene Gerichtsbehörde einzutreiben, und hat darauf die politische Executionsordnung, welche für Unterthansforderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden. — 11. Zum Behufe der Roboth- und Zehentablösungen können auch unterthänige (Rustical-) Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das

Eigenthum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalentes in Dominical-Grundstücken gehalten sind. — Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Statt finden. — Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungsverträge im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden. — 12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth- und Zehentschuldigkeit freimachen, und dazu ihr Gemeindevermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitutsrechten oder Kapitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, insofern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeindebedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegen zu setzen. — Auch die Vorräthe und Kapitalien der unterthänigen Contributionsfonde dürfen zur Ablösung solcher Schuldigkeiten benützt werden, insoweit dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen Samenbedarfes zu gefährden, geschehen kann. — Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung Theil nehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann das Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst wenn sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben. — 13. Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die hierauf entfallenden landesfürstlichen Steuern und Giebigkeiten zu übernehmen. — Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten treffenden Vorspanns- und Einquartierungs-Leistungen, so wie Schub-, Botenlohn- und andere Gemeinde Umlagen von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der §. 11 erwähnten Vorsicht nicht zu beanständen. — 14. Die über Ablösung von Robothen und Zehenten gepflogenen Verhandlungen haben, so wie die darüber errichteten Verträge, die Stämpelfreiheit zu genießen. — Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidial-Decretes vom 18. December 1816, Z. 1552, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 159. (1) Nr. 847|XVI.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß eine neuerliche Verpachtung des Buchenschwammklaubrechtes in den zur Cameralherrschaft Adelsberg gehörigen Waldungen am 13. Februar 1847, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Cameralherrschaft Adelsberg auf 6 nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Juni 1847 bis letzten Mai 1853, im Versteigerungswege Statt finden werde, und daß die dießfälligen Pachtbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach am 27. Jänner 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 160. (1) Nr. 3627.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadtl wird hiemit bekannt gemacht: Es sey dem Joseph Slak, im eigenen Namen und als Bevollmächtigten der übrigen Mathias Slak'schen Miterben, in die öffentliche Feilbietung der, zur Mathias Slack'schen Verlaßmasse gehörigen Weingärten, nämlich: des zur Herrschaft Hopfenbach sub Urb. Nr. 56 dienstbaren, auf 60 fl. C. M. bewertheten Weingartens in Taubenberg, und des eben dahin sub Urb. Nr. 163 dienstbaren, auf 80 fl. bewertheten Weingartens in Görtschberg gewilliget worden. In Folge dessen wird zur Feilbietung des in Taubenberg liegenden Weingartens die Feilbietungs-Tagsatzung auf den 27. Februar 1847, und zur Feilbietung des in Görtschberg liegenden Weingartens die Feilbietungstagsatzung auf den 25 Februar 1847 Vormittag, jedesmal in den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Realitäten mit dem Anhange ausgeschrieben, daß diese Weingärten nur um den Schätzungswerth und darüber hintangegeben werden, und daß jeder Licitant 10% des Schätzungwerthes, wenn er mitbieten will, als Vadium erlegen muß. Die Kauflustigen werden demnach zu diesen Licitationen eingeladen, und können bis dahin die Licitationsbedingnisse einsehen.

K. K. Bezirksgericht Neustadtl am 5. December 1846.

Z. 152. (1) Nr. 181.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Hr. Carl Persoglie von Wippach, als Curator der Andreas Sorta'schen Erben von Triest, um Einberufung und sohinnige Todeserklärung des, durch mehr als 30 Jahre unbekannt

wo abwesenden Marcus Sorta von Semona gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Eugen Mayer von Wippach zum Vertreter desselben aufgestellt hat, so wird ihm dieses mittels gegenwärtigem Edictes bekannt gemacht, und er, oder seine Erben oder Cessionäre dergestalt einberufen, daß sie binnen Einem Jahre so gewiß vor diesem Gerichte erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Marcus Sorta für todt erklärt, und sein hierortiges Vermögen seinen bekannten und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 18. Jänner 1847.

Z. 153. (1) Nr. 106.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Johann Jesch von Nanos, und Franz Jesch von Oberfeld, im eigenen, dann im Namen des Jerni Jesch von Wippach, Jakob Jesch von Gradische, Apollonia Jesch, Mariana Jesch, verehelichte Ambroschitsch in Slapp, und Agnes Jesch, verehelichte Vidrich von Stermza, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des, seit 30 Jahren von seiner Heimath unbekannt wo abwesenden Johann Jesch von Gradische, Haus-Nr. 24, gebeten. — Da man nun den Jacob Urschitsch von Wippach zum Vertreter dieses Johann Jesch aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Erben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen Einem Jahre so gewiß vor diesem Gerichte erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigens gedachter Johann Jesch für todt erklärt, und sein hierorts befindliches Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 14. Juni 1847.

Z. 150. (1) Nr. 6141.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Jurmann von Laibach, Cessionär der Helena Aufsetz, Maria Keber und Ursula Leuz, als väterlich Martin Zimmermann'sche Erbinnen, durch Herrn Dr. Ovjiazh, wider Lucas Smolnikar von Stein, in die Reassumirung der, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 27. Juli 1845, Z. 2080, sistirten Feilbietung, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 2. August 1834 und executive intabl. 16. November 1836, dann Cession ddo. 1. Juli, superintabl. 4. August 1837, schuldiger 1176 fl. c. s. c. gewilliget, und zur öffentlichen executiven Veräußerung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: des, in der Stadt Stein in der Schweingasse sub Conscr. Nr. 89 liegenden, der Stadt Stein sub Urb. Nr 70 dienstbaren Hauses sammt Zugehör, nämlich der Antheile mestni les, Pottok, Sotteska, Klanze, dann der Harfe am Griesplatze, endlich des, der Stadt Stein sub Urb. Nr. 21, Rect. Nr. 65 unterthänigen Stallgebäudes, im gerichtlichen Gesammtschätzwerthe pr. 580 fl. 20 kr., die Tagsatzungen auf den 23. Februar, 23. März und 23. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in loco Stein, mit dem Beisatze angeordnet, daß die benannten Realitäten nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem gerichtlichen Schätzwerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse, und der Grundbuchsextract können hierorts gleich eingesehen werden.

Münkendorf am 21. Jänner 1847.

Z. 131. (3) Nr. 5720.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird über Ansuchen des Jacob Schimez von Strahomer, in die executive Feilbietung der, dem Johann Petrizh eigenthümlichen, zu Strahomer liegenden, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Fol. 381 und Rect. Nr. 288 dienstbaren, gerichtlich auf 776 fl. 20 kr. bewertheten Halbhube, pto. schuldiger 40 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 22. Februar, 22. März und 22. April 1847, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 26. November 1846.

Z. 132. (3) Nr. 5946.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Herrschaft Flödnig, gegen ihren Unterthan Franz Issenko von Mittergamling, wegen an Laudemialgebühren schuldigen 78 fl. 50 kr. sammt Executionskosten, in die executive Feilbietung der ihm gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten und gerichtlich auf 102 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Paar Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweine, 1 Wirthschaftswagen, 20 Ctr. Heu, 20 Ctr. Stroh, mit Bezug auf die Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Laibach ddo. 27. Juni 1845, Nr. 10,553, gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3 Tagsatzungen auf den 11. und 22. Februar, dann 11. März 1847, jedesmal von 9 bis 12 Uhr, in loco Mittergamling mit dem Anhange des §. 326 a. G. O. angeordnet.

Laibach den 17. December 1846.

Z. 133. (3) Nr. 6005.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit kund gemacht: Alle Jene, welche auf den Nachlaß des, zu Bresie am 11. November 1846 verstorbenen Jacob Kosina aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche bei der am 20 Februar 1847 angeordneten Tagsatzung um so gewisser rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen sie die Folgen des §. 814 a. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 12. December 1846.